

Inhalt

I	Allgemeine Bedingungen zur fondsgebundenen Rentenversicherung	2	§ 22	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	17
§ 1	Was sind die Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung und welche Versicherungsleistungen erbringen wir?	2	§ 23	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	17
§ 2	Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?	5	§ 24	Wer erhält die Versicherungsleistung?	18
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5	§ 25	Wie informieren wir über den Wert Ihrer Versicherung und die Überschussbeteiligung?	18
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?	8	§ 26	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	18
§ 5	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	8	§ 27	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	18
§ 6	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	8	§ 28	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	18
§ 7	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	9	§ 29	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?	19
§ 8	Welche Besonderheiten gelten bei Zuzahlungen?	10	§ 30	Welche Sanktionen führen zum Ausschluss des Versicherungsschutzes?	19
§ 9	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	11	§ 31	Was sind die Vertragsgrundlagen, welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?	19
§ 10	Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?	11	§ 32	Wo ist der Gerichtsstand?	19
§ 11	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	11	§ 33	Welche außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren stehen zur Verfügung?	20
§ 12	Wann können Sie Ihren Beitrag herabsetzen?	13	§ 34	Wie ist das Auswahlverfahren für die Zusammenstellung des Fondsangebotes? Können wir die Fondsanlage ändern?	20
§ 13	Wann können Sie Ihren Beitrag außerplanmäßig erhöhen?	13	§ 35	Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?	21
§ 14	Wie können Sie die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Fonds oder die Verteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds ändern?	14	II	Anhang der Allgemeinen Bedingungen zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung	21
§ 15	Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?	14	III	Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung	22
§ 16	Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?	14	§ 1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?	22
§ 17	Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?	15	§ 2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	22
§ 18	Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?	15	§ 3	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	22
§ 19	Welche weiteren Optionen stehen Ihnen zur Verfügung?	15	§ 4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	22
§ 20	Steht vor Rentenbeginn ein Kapitalablaufmanagement zur Verfügung?	16			
§ 21	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	17			

Guten Tag,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

I Allgemeine Bedingungen zur fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 1 Was sind die Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung und welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

1. Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet während der Aufschubzeit – das ist die Zeit zwischen dem Beginn der Versicherung und dem Beginn der Rentenzahlung bzw. dem Termin einer stattdessen gewünschten Kapitalabfindung – Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen geführt und in Fondsanteile aufgeteilt. Haben Sie eine Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) vereinbart, werden Beitragsteile in unserem gebundenen Vermögen (§ 124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) angelegt.

Mit Beginn der Rentenzahlung wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

2. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten; Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
3. Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Versicherungsleistungen – außer im Todesfall (vgl. Nr. 10) und bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) – vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Fondspreissteigerungen der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang der Fondspreise tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe §§ 34 und 35) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird. Sie tragen damit für die gesamte Anlage das in den gewählten Fonds enthaltene Kapitalmarktrisiko in voller Höhe.

Wert des Deckungskapitals

4. Vor Rentenbeginn ergibt sich der Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus der Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile (Fondsguthaben). Sofern eine Garantieleistung vereinbart ist (vgl. § 2 Nr. 1), setzt sich der Wert der Versicherung zusammen aus dem Wert des Fondsguthabens sowie dem Garantieguthaben. Bei der Bildung des Garantieguthabens sind eine Verzinsung der für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 0,25 % p.a. sowie die Sterblichkeit gemäß DAV-Tafel 2008TM/F bis zum gewählten Rentenbeginn eingerechnet. Hierbei wird aus den geschlechterspezifischen Tafeln unter Ansetzung von Mischungsverhältnissen für Männer bzw. Frauen eine geschlechtsunabhängige Unisexafel erzeugt.

Das Vertragsguthaben entspricht dem Fondsguthaben bzw. der Summe aus dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben bei Vereinbarung einer Garantieleistung gemäß § 2 Nr. 1.

Den Euro-Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass für jeden in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds die Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile mit dem entsprechenden Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag (vgl. Nr. 16) multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Fonds bildet sich der Gesamtwert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung aus der Summe der einzelnen Teilwerte. Fremdwährungen rechnen wir dabei – sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden ist – zu diesem um. Andernfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Regelungen im Erlebensfall

5. Rentenzahlung
Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir – sofern der Mindestbetrag gemäß Nr. 7 erreicht wird – ab Rentenbeginn eine Rente lebenslang – je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise – jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.
Die Höhe der Rente ist von dem am Stichtag (vgl. Nr. 16) ermittelten Wert der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile bei Beginn der Rentenzahlung und – bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) – vom Garantieguthaben (vgl. Nr. 4) abhängig. Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe Nr. 6.
6. Höhe der Rente und Rentenfaktor
Die Höhe der Rente wird aus den zu Beginn der Rentenzahlung insgesamt zugeordneten Fondsanteilen (Fondsguthaben, vorhandenes Deckungskapital), bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) aus dem Garantieguthaben (vgl. Nr. 4) und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z. B. Sterbetafel, Rechnungszins) ermittelt. Da der Wert des Fondsguthabens zum Rentenbeginn nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente erst bei Rentenbeginn garantieren.

Wir garantieren Ihnen bei Vertragsabschluss zum planmäßigen Rentenbeginn das im Versicherungsschein genannte Verhältnis zwischen Rente und Fondsguthaben (garantierter Rentenfaktor). Im Versicherungsschein ist angegeben, welche Rentenhöhe aus 10.000 € Fondsguthaben entsprechend Ihrer Rentenzahlungsweise gebildet wird. Bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1), wird zum planmäßigen Rentenbeginn unter Verwendung des garantierten Rentenfaktors aus dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben eine garantierte Rente ermittelt.

Der garantierte Rentenfaktor wird nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert und basiert auf einem Rechnungszins von 0,85 % und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 65 % der zum Vertragsabschluss geltenden DAV-Tafel 2004R. Hierbei wird aus den geschlechterspezifischen Tafeln unter Ansetzung von Mischungsverhältnissen für Männer bzw. Frauen eine geschlechtsunabhängige Unisextafel erzeugt.

Die Höhe des garantierten Rentenfaktors ist vorsichtig festgesetzt, da bei Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Rechnungsgrundlagen nicht vorhersehbar sind. Bei der Umwandlung des für die Rentenbildung zur Verfügung stehenden Kapitals können daher zu Rentenbeginn ggf. höhere Renten zugesagt werden, als die mit dem garantierten Rentenfaktor berechneten Renten. Ergibt sich zu Rentenbeginn aus den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente als aus den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen. Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor gilt für den planmäßigen Rentenbeginn. Bei einem vorverlegten Rentenbeginn im Rahmen der flexiblen Abrufphase (vgl. § 17) gelten wegen des dann niedrigeren Rentenbeginnalters entsprechend verminderte Rentenfaktoren.

7. Mindestrente

Die gemäß Nr. 6 berechnete Rente muss mindestens 300 € jährlich betragen. Wird dieser Betrag wegen eines zu niedrigen Wertes des Vertragsguthabens nicht erreicht, erhalten Sie anstelle einer Rente einmalig den Euro-Wert des Vertragsguthabens (Kapitalabfindung) gemäß Nr. 9.

8. Flexibler Leistungsbeginn

Sie können in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass die vereinbarte Aufschubzeit verkürzt (vgl. § 17) oder verlängert (vgl. § 18) wird (flexibler Leistungsbeginn). Zu Beginn der Rentenzahlung muss die Jahresrente mindestens 300 € betragen.

9. Kapitalabfindung

Sie als unser Versicherungsnehmer können zum Rentenbeginn bzw. vorverlegten Rentenbeginn (vgl. § 17) bzw. hinausgeschobenen Rentenbeginn (vgl. § 18) in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass anstelle der lebenslangen Rentenzahlung einmalig das vorhandene Vertragsguthaben oder ein Teil des vorhandenen Vertragsguthabens gezahlt wird, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn bzw. vorverlegten Rentenbeginn erlebt (Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung).

Den Antrag auf Kapitalabfindung müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn stellen.

Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag, mit der Teilkapitalabfindung der abgefundene Teil. Eine Teilkapitalabfindung ist nur möglich, wenn der aus dem verbleibenden Kapital errechnete Jahresbetrag der Rente den Mindestbetrag von 300 € erreicht. Bei der Berechnung der Rente bzw. der Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bei Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn wird der Euro-Wert des Fondsguthabens zugrunde gelegt.

Regelungen im Todesfall

10. Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit (vgl. Nr. 1), zahlen wir den Wert des Fondsguthabens aus. Ist darüber hinaus eine Todesfallleistung vereinbart (erweiterter Todesfallschutz), wird das Maximum aus vereinbarter Todesfallleistung und Fondsguthaben gezahlt. Mit der Auszahlung der Kapitalleistung erlischt die Versicherung.

Ist eine Garantieleistung gemäß § 2 vereinbart, zahlen wir im Falle des Todes der versicherten Person während der Aufschubzeit (vgl. Nr. 1) zusätzlich das Deckungskapital aus dem Garantiebaustein aus.

11. Einschränkungen bei Selbsttötung

Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages beschränkt sich unsere Leistung abweichend von Nr. 10 auf die Auszahlung des für den ersten Werktag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß Nr. 16 berechneten Rückkaufswertes (§ 11) Ihrer Versicherung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung gilt die Einschränkung entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

12. Weitere Einschränkungen

Grundsätzlich besteht der Versicherungsschutz im Todesfall vor Rentenbeginn unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der versicherten Person beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat. In den nachfolgenden Fällen beschränkt sich unsere Leistung jedoch abweichend von Nr. 10 auf die Auszahlung des für den ersten Werktag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß Nr. 16 berechneten Rückkaufswertes (§ 11) Ihrer Versicherung:

- a) bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, außer wenn die versicherte Person diesen

Ereignissen während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war oder als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat;

- b) bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und dies mit einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistung nicht mehr gewährleistet ist.

13. Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn innerhalb dieser Garantiezeit, so zahlen wir die vereinbarten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach der vereinbarten Rentengarantiezeit bzw. ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, so endet der Vertrag ohne weitere Leistungen.

Leistung bei Berufsunfähigkeit – sofern vereinbart

14. Falls Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit beantragt haben, gelten für Sie zusätzlich die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „XL“ zur fondsgebundenen Rentenversicherung (B913).

Übertragung von Fondsanteilen

15. Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung nach Nr. 9, die Kapitalleistung im Todesfall vor Rentenbeginn (vgl. Nr. 10) oder die Kündigungsleistung bei Kündigung vor Rentenbeginn (vgl. § 11) in Anteileneinheiten des Anlagestocks verlangen. Die Erklärung des Anspruchsberechtigten muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Versicherung bzw. bei Meldung des Todesfalls der versicherten Person erfolgen. Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile von Fondsanteilen werden als Geldleistung erbracht.

Wir haben keinen Einfluss darauf, wie lange die Übertragung der Fondsanteile dauert. Eine Übertragung zu einem bestimmten Termin können wir daher nicht garantieren. Bei zwischenzeitlichem Rückgang der Fondspreise tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Erbringen wir vor Rentenbeginn eine Versicherungsleistung in Fondsanteilen, stellen wir Übertragungskosten, die unserem durchschnittlichen Aufwand entsprechen, in Rechnung (vgl. § 29). Einen Deckungskapitalwert bis zur Höhe von 500€ leisten wir immer in Geld.

Stichtage

16. Wertermittlung von Fondsanteilen

Der Geldwert des Fondsguthabens ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils umgerechnet zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Der Kurs wird an folgenden Stichtagen festgestellt:

- bei Erwerb von Anteilen bei laufender Beitragszahlung und Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten gemäß § 5 Nr. 1 sowie bei Gutschriften aus der laufenden Gewinnbeteiligung am ersten Tag eines Versicherungsmonats. Falls dieser kein Börsentag ist, wird als Kursdatum der Kurs des ersten Börsentags verwendet;
- bei Einmalbeitragsversicherungen am zweiten Börsentag nach Geldeingang;
- bei Zuzahlungen gemäß § 8 Nr. 5
 - für Verträge ohne Garantieleistungen gemäß § 2 am zweiten Börsentag nach Geld- und Unterlageneingang;
 - für Verträge mit Garantieleistungen gemäß § 2 zu Beginn des folgenden Monats, der nach Geld- und Unterlageneingang folgt.
- bei der Wiederanlage von Fondsausschüttungen am Tag der Ausschüttung;
- bei Tod des Versicherten am ersten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalls;
- bei Rentenbeginn am letzten Börsentag vor dem Rentenbeginn;
- bei Wahl einer Kapitalzahlung am letzten Börsentag vor der gewünschten Kapitalzahlung (Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung);
- bei einer Teilauszahlung gemäß § 16 am letzten Börsentag vor Fälligkeit der Teilauszahlung;
- bei Kündigung gemäß § 11 am letzten Börsentag vor dem die Kündigung wirksam wird;
- bei Beitragsfreistellung gemäß § 11 am letzten Börsentag bevor die Versicherung beitragsfrei gestellt wird;
- bei einem Anlagewechsel gemäß § 14 werden die Rücknahmepreise des abgebenden und des aufnehmenden Fonds zugrunde gelegt, die zwei Börsentage nach dem vollständigen Zugang Ihrer Auftragsunterlagen liegen. Alternativ ist auch ein von Ihnen gewählter Termin möglich, falls dieser mehr als zwei Börsentage nach Zugang Ihres Schreibens liegt. Ist die Zeitspanne zwischen Zugang und gewähltem Termin kürzer als zwei Börsentage, werden wir den Anlagewechsel zwei Börsentage nach dem vollständigen Zugang Ihrer Auftragsunterlagen durchführen.

Ein Antrag auf Übertragung des Anteilguthabens muss uns bis 12:00 Uhr eines Börsentages zugehen. Ein Antrag, der später zugeht, gilt als am nächsten Börsentag zugegangen.

Stichtage bzw. Börsentage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Sofern für einen Fonds zu dem entsprechenden Börsentag kein Preis festgelegt wird, wenn der Handel der entsprechen-

den Vermögensgegenstände ausgesetzt ist oder wenn die Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 35 zeitlich beschränkt eingestellt wurde, wird der Preis des nächst verfügbaren Börsentags zugrunde gelegt, für den Anteilspreise ermittelt werden bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet. Ferner wird bei Zuzahlungen gemäß § 8 sowie bei einer Änderung der Verteilung des Fondsguthabens (Shift) gemäß § 14, sofern für einen Fonds am Umrechnungstag kein Preis festgelegt wird, der Preis des nächst verfügbaren Börsentags zugrunde gelegt, an dem sämtliche von der Vertragsanpassung betroffenen Fonds einen Preis festlegen.

Wenn die Rücknahme der Anteilseinheiten eingestellt worden ist, sind wir berechtigt, dem Anspruchsberechtigten anstelle des Geldwertes des Fondsguthabens die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch bei Rentenbeginn; die Rente wird in diesem Fall nur aus dem Geldwert der Anteilseinheiten gebildet, die von der Einstellung der Rücknahme nicht betroffen sind.

Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Fondsanteile auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?

1. Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fondsentwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für eine eventuell vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit. Bei nachträglicher Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen.
2. Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z.B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung, Beitragspausen oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistungen (Nr. 1) um den Änderungsbetrag.
3. Soweit Beitragsteile gemäß § 1 Nr. 1 in unserem gebundenen Vermögen angelegt werden und damit das Garantieguthaben (vgl. § 1 Nr. 4) Ihres Vertrages bilden, nehmen diese an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer positiven Fondsentwicklung profitieren.
4. Wenn der Vertrag eine flexible Abrufphase beinhaltet, stehen die Garantieleistungen bereits zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung. Spätestens zum Rentenbeginn wird die garantierte Erlebensfallleistung fällig.
5. Eine Verlängerung der Garantieleistungen über den planmäßigen Rentenbeginn hinaus gemäß § 18 ist nicht möglich. Wird eine Verlängerung gemäß § 18 gewünscht, wird die garantierte Erlebensfallleistung fällig und die Garantieleistung erlischt.

6. Der Ausschluss einer bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantieleistung ist uns in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) anzuzeigen. Die Durchführung dieser Vertragsänderung ist möglich jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. In diesem Fall wird dem Versicherungsnehmer das zum Termin des Ausschlusses der Garantieleistung vorhandene Deckungskapital ohne Einbehalt von Stornoabschlägen ausgezahlt.

Alternativ können Sie auch beantragen, dass das frei werdende Deckungskapital als Zuzahlung in seinen Vertrag fließen soll. Hierbei gelten die Regelungen für Zuzahlungen für Ihren Vertrag.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Nr. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und – sofern ein Garantieguthaben (vgl. § 1 Nr. 4) vorhanden ist – an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse und die Bewertungsreserven werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven zum Bilanzstichtag werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- a) Vor Beginn der Rentenzahlung entstehen Überschüsse dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung angemessen beteiligt. Bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) erzielen wir auch vor Rentenbeginn Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis.

Nach Rentenbeginn und – sofern ein Garantieguthaben (vgl. § 1 Nr. 4) vorhanden ist – auch vor Rentenbeginn, können die Überschüsse zum einen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Nr. 1) stammen. Von den anzurechnenden Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Aus den verbleibenden Mitteln wird die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer dotiert.

Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 %.

- b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden Rentenversicherungen, Kapitallebensversicherungen, Risikoversicherungen sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Nr. 2 e) beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

- d) Sofern wir im Neugeschäft aufgrund einer erhöhten Lebenserwartung neue Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) verwenden, können wir diese Rechnungsgrundlagen auch für den Bestand bei der Berechnung von zukünftigen Überschüssen berücksichtigen.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- a) Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn
Ihre Versicherung gehört während der Aufschubzeit zum Gewinnverband F45 in der Bestandsgruppe 131. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb des Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Der laufende Überschussanteil wird gemäß Nr. 4 dem Fondsguthaben zugeführt (Überschussystem Fondsanlage).
- b) Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn
Zum Rentenbeginn wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Nach Rentenbeginn wird Ihre Versicherung dem zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen geltenden Gewinnverband der Bestandsgruppe 113 zugeordnet. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe.
- c) Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.
- d) Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation für die fondsgebundene Rentenversicherung haben wir vor Rentenbeginn die DAV-Tafel 2008TM/F für die Todesfall- sowie die Erlebensfallabsicherung und ab Rentenbeginn die DAV-Tafel 2004RM/F verwendet. Hierbei wurden aus den geschlechterspezifischen Tafeln unter Ansetzung von Mischungsverhältnissen für Männer bzw. Frauen geschlechtsunabhängige Unisextafeln erzeugt. Als Rechnungszins wurde 1,00 % angesetzt.
- e) Ihrem Vertrag steht zum Ende der Ansparphase bzw. bei Tod oder Kündigung während der Ansparphase eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren zu, soweit die Bewertungsreserven positiv sind und nicht zur Erfüllung aufsichtsbehördlicher Anforderungen wie Eigenmittelausstattung oder Stresstesterfordernisse benötigt werden.

Von den festgestellten Bewertungsreserven der gesamten Kapitalanlagen wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Davon erhalten Sie die Hälfte des Betrages, der dem Verhältnis der Summe der positiven Deckungskapitale und Überschussguthaben Ihrer Versicherung am relevanten Stichtag und sämtlicher vergangener Jahrestage zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge zu den jeweiligen Stichtagen entspricht.

Die Zeitpunkte der Ermittlung der Bewertungsreserven und des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils werden im Geschäftsbericht unseres Unternehmens mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt. Dort erfolgt auch die Festlegung, wo die Bewertungsreserven im Falle unterjähriger Ermittlung veröffentlicht werden.

Sofern keine Garantieleistung vereinbart ist (vgl. § 2 Nr. 1), erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

3. Gewinngruppen

- a) Verträge ohne Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) bis zum Rentenbeginn

Wartezeit: keine

Risikoüberschuss: auf den monatlich berechneten Beitragsanteil für das versicherungstechnische Risiko (ohne eventuelle individuelle Risikozuschläge)

Kostenüberschuss: auf das monatlich (zum Monatsersten) vorhandene Fondsguthaben

Überschussystem: Fondsanlage

- b) Verträge mit Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) bis zum Rentenbeginn

Überschuss auf den fondsgebundenen Teil

Wartezeit: keine

Risikoüberschuss: auf den monatlich berechneten Beitragsanteil für das versicherungstechnische Risiko (ohne eventuelle individuelle Risikozuschläge)

Kostenüberschuss: auf das monatlich (zum Monatsersten) vorhandene Fondsguthaben

Überschussystem: Fondsanlage

Überschuss auf den Garantieteil

Wartezeit: 2 Jahre bei laufender Beitragszahlung, 1 Jahr bei Verträgen gegen Einmalbeitrag

Zinsüberschuss: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Überschussystem: Fondsanlage

- c) Verträge im Rentenbezug

Wartezeit: 1 Jahr

Zinsüberschuss: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Überschussystem: Bonus

4. Überschussysteme

- a) Überschussystem Fondsanlage

Der Anspruch auf laufende Überschussanteile entsteht monatlich und besteht aus Risikoüberschuss und Kostenüberschuss. Bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) entsteht ein monatlicher Anspruch auf laufende Überschussanteile auch aus Zinsüberschuss. Diese schütten wir an alle überschussberechtigten Verträge, die zum Monatsersten noch in Kraft sind, monatlich aus. Die Aufteilung auf die einzelnen Fonds Ihrer Versicherung erfolgt gemäß deren Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile.

Bei ausschüttenden Fonds erhält jeder aktive Vertrag, der zum Termin der Ausschüttung Anteile in dem entsprechenden Fonds hatte, eine Ausschüttung. Der Ausschüttungsbetrag je Anteil wird mit der Anzahl der Fondsanteile multipliziert und ergibt den Gesamt-Ausschüttungsbetrag. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Bei der Anlage in Fondsanteile werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

- b) Überschussystem Bonus

Die jährlich anfallenden Überschüsse werden als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Bonusrente verwendet. Diese wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Versicherungsleistung ausgezahlt.

5. Nachreservierung

Die Ermittlung der garantierten Rentenfaktoren (vgl. § 1 Nr. 6) bei Vertragsabschluss erfordert eine vorsichtige Tarifikalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte sowie eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen.

Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern (z.B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Renditen der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen, sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile Ihres Vertrags hierfür heranzuziehen.

6. Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn – bei Vereinbarung einer Garantieleistung gemäß § 2 auch vor Rentenbeginn – treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?

1. Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7 Nr. 2 bis 4 und § 9).
2. Ein bei Antragstellung ggf. vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.
3. Mit Auszahlung der Versicherungsleistung bei Tod vor Rentenbeginn endet die Versicherung. Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.
4. Die Vermögensentwicklung von Fonds ist nicht voraussehbar. Daher können – mit Ausnahme bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) – die vereinbarten Leistungen in der Aufschubzeit nur bedingt garantiert werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag endet, sobald das Fondsguthaben und die eingehenden Beiträge nicht mehr ausreichen, den Vertrag für die nächsten drei Monate aufrecht zu erhalten, d.h. die fälligen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren (auflösende Bedingung).
Sollte Ihr Vertrag von der auflösenden Bedingung betroffen sein, werden wir Sie anschreiben und Ihnen Vorschläge zur Vertragsverlängerung unterbreiten. Stimmen Sie diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zu, dann endet Ihr Vertrag.

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Berechnung des Fondsguthabens
Den von Ihnen gezahlten Beiträgen zur fondsgebundenen Rentenversicherung und jeder Zuzahlung wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Hierbei handelt es sich um die im Angebot genannte Rate zur Tilgung der ebenfalls im Angebot genannten insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie um den Teil der sonstigen Kosten, der nur während der Beitragszahlung erhoben wird. Den verbleibenden Betrag des Beitrages bzw. der Zuzahlung führen wir dem Anlagestock (vgl. § 1 Nr. 1) zu und erwerben Anteile der von Ihnen gewählten Fonds in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis. Diese Anteile schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge, der verbleibende Teil der sonstigen Kosten, im Falle der Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) die Beiträge, die zum Aufbau des Garantieguthabens (vgl. § 1 Nr. 4) benötigt werden, sowie – in den Monaten, in denen kein Beitrag zu zahlen ist – die oben genannte Rate zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Fondsguthaben. Die Entnahme aus den einzelnen Fonds entspricht dabei dem Verhältnis der Fonds zueinander.

2. Die Aufteilung des Sparbeitrags auf die einzelnen Anlageformen Ihrer Versicherung erfolgt nach der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung. Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die für Ihre Versicherung angebotenen Fonds können Sie der Anlage „Informationen zu den Anlagemöglichkeiten“ und die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds Ihrem Antrag entnehmen.
3. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Nr. 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit erlischt. Falls eine Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) vereinbart ist, zahlen wir das Garantieguthaben (vgl. § 1 Nr. 4) aus. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Nr. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

5. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 11 Nr. 3 bis 5). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

6. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
7. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
8. Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 11 Nr. 7 bis 12).

Vertragsanpassung

9. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
10. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Verzicht auf Anpassungs- und Kündigungsrecht

11. Auf unser Anpassungs- und Kündigungsrecht, geregelt in § 19 VVG, verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos, also nicht von Ihnen zu vertreten war.

Ausübung unserer Rechte

12. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
13. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

14. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

15. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeerklärung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Nr. 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

16. Nr. 1 bis Nr. 15 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Nr. 14 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
17. Wenn die Versicherung durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Erklärungsempfänger

18. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
2. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

3. Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zum Lastschrifteinzug von dem uns angegebenen Konto ab. Wir werden Sie spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten erstmaligen Lastschrifteinzug hierüber unter Angabe des fälligen Einzugsbetrages und des Fälligkeitsdatums in Textform informieren. Bitte beachten Sie, dass bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag die Abbuchung des Einmalbeitrags und der Versicherungsbeginn deshalb zeitlich nicht unbedingt zusammenfallen. Die Veranlagung des Einmalbeitrages erfolgt gemäß § 1 Nr. 16 am zweiten Börsentag nach Geldeingang.
4. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Nr. 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir entgegen Nr. 3 berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
5. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
6. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 8 Welche Besonderheiten gelten bei Zuzahlungen?

1. Solange Sie keine Rente beziehen, haben Sie unter Beachtung der in Nr. 2 genannten Bestimmungen die Möglichkeit, durch freiwillige Zuzahlungen Ihre Versicherungsleistung zu erhöhen. Möchten Sie eine Zuzahlung vornehmen, ist uns dies zuvor in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mitzuteilen. Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen.
2. Zuzahlungen sind monatlich einmalig möglich; bei Tarifen gegen Einmalbeitrag ist im ersten Monat nach Vertragsbeginn jedoch keine Zuzahlung möglich. Bei Vereinbarung einer Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) sind Zuzahlungen maximal bis zwei Jahre vor dem Rentenbeginn möglich. Die Höhe einer Zuzahlung muss nach Ausgleich ggf. bestehender Beitragsrückstände mindestens 300 € betragen. Falls die Summe der Zuzahlungen im Kalenderjahr 50.000 € übersteigt bzw. falls die Summe aller Zuzahlungen 500.000 € übersteigt, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
3. Wenn eines der nachfolgenden Kriterien eintritt, sind Zuzahlungen nur noch in der Höhe eines Jahresregelbeitrags – jeweils pro Kalenderjahr – zulässig:
 - a) wenn der garantierte Beitragserhalt im Erlebensfall höher ist als 90 % der eingezahlten, um die Beitragsanteile für eingeschlossene Zusatzversicherungen verminderten, Beiträge; dies gilt nur für die letzten drei Jahre vor dem Garantiezeitpunkt und nur sofern eine Garantieleistung gemäß § 2 Nr. 1 vereinbart ist;
 - b) wenn und solange der zum Zeitpunkt der Zuzahlung geltende Rechnungszins gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten tariflichen Rechnungszins um mindestens 1 Prozentpunkt unterschreitet;
 - c) wenn sich der Rentenfaktor für eine 60-jährige Person ohne Berücksichtigung einer Rentengarantiezeit erheblich ändert. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Zuzahlung der für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gültige Rentenfaktor niedriger ist, als der vertraglich garantierte Rentenfaktor.

Sollten Sie in den genannten Fällen über die Einschränkung hinausgehende Zuzahlungen leisten wollen, ist dies über den Abschluss eines neuen Vertrags möglich.
4. Die von Ihnen geleistete Zuzahlung erhöht nach Abzug der auf die Zuzahlung entfallenden Kostenanteile die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung. Eine Erhöhung der für die Aufschubzeit vereinbarten Todesfallleistung findet nicht statt. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.
5.
 - a) Vertrag ohne Garantieleistungen gemäß § 2
Wir rechnen Ihre jeweilige Zuzahlung – soweit sie nicht zur Deckung der Abschluss- und der beitragsabhängigen Verwaltungskosten vorgesehen ist – unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Fonds um und führen sie dem Anlagestock zu (vgl. § 1 Nr. 1). Dabei wird bei der Umrechnung des Anlagebetrages (Zuzahlungsbetrag abzüglich Kosten) in Fondsanteile der Rücknahmepreis des Fonds des zweiten Börsentages zugrunde gelegt, nachdem Ihre Auftragsunterlagen und der Geldbetrag vollständig bei uns eingegangen sind (vgl. § 1 Nr. 16). Bei der Umrechnung des Anlagebetrages werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
 - b) Vertrag mit Garantieleistungen gemäß § 2
Sofern eine Garantieleistung gemäß § 2 Nr. 1 vereinbart ist, wird ein Teil des Zuzahlungsbetrags zu Beginn des Monats, der nach Geld- und Unterlageneingang folgt, dem Garantieguthaben (vgl. § 1 Nr. 4) zugeführt, so dass sich die Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns um den Zuzahlungsbetrag erhöht.
Der verbleibende Teil Ihrer jeweiligen Zuzahlung rechnen wir – soweit dieser nicht zur Deckung der Abschluss- und der beitragsabhängigen Verwaltungskosten vorgesehen ist – zu Beginn des Monats, der nach Geld- und Unterlageneingang folgt, in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Fonds um und führen sie dem Anlagestock zu (vgl. § 1 Nr. 1). Bei der Umrechnung des Anlagebetrages werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
6. Die Zuzahlung wird, falls von Ihnen keine anderslautenden Angaben gemacht werden, entsprechend der von Ihnen bei Zahlungseingang der Zuzahlung festgelegten prozentualen Aufteilung der Fonds angelegt.
7. Für die Zuzahlung gelten die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn.

8. Die Tilgung der zusätzlich angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt gleichmäßig in 60 monatlichen Raten, maximal über die Anzahl der Monate der restlichen Aufschubzeit (Zeit bis zum Rentenbeginn). Diese werden dem Fondsguthaben jeweils am Monatsersten entnommen.
9. Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zuzahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird – sofern Sie den Mindestbetrag nach Nr. 2 erreicht – als Zuzahlungsbetrag verwendet.
10. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Zuzahlung zuzulassen.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

1. Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, bieten wir Ihnen folgende Wege, um Ihre Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

Beitragsfreistellung

2. Sie können Ihren Vertrag vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen und dadurch die Beitragszahlung vorzeitig beenden oder die Höhe der Beiträge vermindern. Nach einer Beitragsfreistellung können Sie Ihren Versicherungsschutz später wiederherstellen. Die Voraussetzungen und Regelungen finden Sie in § 11 Nr. 7 ff.

Befristete Beitragsfreistellung

3. Sie können die Beitragsfreistellung auch von vornherein befristen. Die Voraussetzungen und Regelungen finden Sie in § 11 Nr. 13.

Beitrags senkung

4. Eine Herabsetzung der Beiträge entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung. Die Regelungen hierzu finden Sie in § 11 Nr. 7 ff. Sie können Ihre Beiträge senken und auch wieder erhöhen. Der Mindestbetrag beträgt 25 Euro pro Monat.

Nachzahlung von Beiträgen

5. Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen. Hierzu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Zahlung der auf die beitragsfreien Zeit entfallenen Beiträge mittels einer Zuzahlung gemäß § 8
 - außerplanmäßige Beitragserhöhung gemäß § 13.

Gerne informieren wir Sie, welche in Ihrem konkreten Fall die beste Möglichkeit ist. Bitte nehmen Sie dazu rechtzeitig telefonisch oder in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) Kontakt zu uns oder Ihrem Berater auf.

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

1. Während der Aufschubzeit können Sie Ihre Versicherung
 - jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode
 - sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode,
 - ganz oder teilweise in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.
2. Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert aus. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist die Kündigung unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 300 € jährlich unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen. Bei einer Teilkündigung entnehmen wir den auszahlenden Betrag dem Fondsguthaben entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds.

Auszahlung des Rückkaufswertes bei Kündigung

3. Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern dem Deckungskapital (vgl. § 1 Nr. 4) Ihrer Versicherung, vermindert um einen Abzug in Höhe von 90 €. Als Deckungskapital verwenden wir jedoch mindestens den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 21 Nr. 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Vertragsmonate ergibt. Beträgt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung die Dauer der Aufschubzeit weniger als 60 Monate, wird über diesen Zeitraum verteilt.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Der Abzug entfällt

- bei Teilkündigungen,
- nach Ablauf von zwölf Vertragsjahren,
- in der Abrufphase gemäß § 17 oder
- wenn die Dauer bis zum Rentenbeginn nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen. Es erfolgt keine Rückzahlung der Beitragsanteile, die auf den Zeitraum zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

4. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 21) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen.
5. Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Leistung in Anteileneinheiten des Anlagestocks verlangen. § 1 Nr. 15 gilt entsprechend. Die Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals erfolgt mit dem Börsenkurs des Vortages, an dem Ihre Kündigung wirksam wird.
6. Bei der fondsgebundenen Versicherung können wir – sofern keine Garantieleistung gemäß § 2 vereinbart ist – die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist. Der garantierte Rückkaufswert beträgt während der gesamten Versicherungsdauer 0,00 (Null) €. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes innerhalb einer Modellrechnung mit fiktiven gleichmäßigen Wertentwicklungen können Sie Ihrem Angebot entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

7. Bei laufender Beitragszahlung können Sie anstelle einer Kündigung nach Nr. 1 unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen auch in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Hierbei wird das nach Nr. 3 berechnete Deckungskapital (vgl. § 1 Nr. 4) Ihrer Versicherung angesetzt.
Bei der Beitragsfreistellung wird kein Abzug erhoben. Eventuelle Beitragsrückstände werden mit dem Fondsguthaben verrechnet. Sie können die Beitragsfreistellung jederzeit beendet. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren ursprünglichen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen.
8. Bei Beantragung einer Beitragsfreistellung wird mittels einer Hochrechnung die Finanzierbarkeit der Risiko- und Kostenbeiträge aus dem Fondsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn geprüft. Ergibt die Hochrechnung, dass die vereinbarten Leistungen nicht über diesen

Zeitraum finanzierbar sind, ist eine Beitragsfreistellung im vollen Umfang nicht möglich. Wir werden Sie entsprechend informieren und auf alternative Möglichkeiten hinweisen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 300 € jährlich nicht unterschreitet.

9. Mit der Beitragsfreistellung vermindert sich die Beitragssumme um die während der beitragsfreien Zeit nicht zu zahlenden Beiträge. Im Falle einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung (vgl. Nr. 13) erhöht sich die reduzierte Beitragssumme um die ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragsdauer vereinbarungsgemäß zu zahlenden Beiträge Ihrer fondsgebundenen Versicherung.
Sowohl der von uns im Rahmen der Mindesttodesfallleistung zuzüglich zum Fondsguthaben zu zahlende Betrag als auch die erweiterte Todesfallleistung (vgl. § 1 Nr. 10) verändern sich jeweils entsprechend dem Verhältnis der neuen Beitragssumme zur bisherigen Beitragssumme.
Sofern Garantieleistungen gemäß § 2 Nr. 1 vereinbart sind, mindern sich diese gemäß § 2 Nr. 2 um die Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne die Beiträge für eine eventuell vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit).
10. Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 21) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.
11. Nach der Beitragsfreistellung werden die Kosten und die für die Leistung notwendigen Risikobeiträge weiterhin dem Fondsguthaben entnommen. Dies kann – insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds – dazu führen, dass das Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung inklusive eingeschlossener Zusatzversicherungen erlischt. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen. Nähere Einzelheiten können Sie § 4 Nr. 4 entnehmen.
12. Bei der fondsgebundenen Versicherung können wir – sofern keine Garantieleistung gemäß § 2 vereinbart ist – die Höhe der beitragsfreien Leistungen nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist. Die garantierte Leistung bei Beitragsfreistellung beträgt daher während der gesamten Versicherungsdauer 0,00 (Null) €.
13. Die beitragsfreie Versicherung können Sie ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen, wenn seit dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung noch keine 24 Monate vergangen sind und der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Befristete Beitragsfreistellung

13. Sie können eine vollständige Beitragsfreistellung auch befristet beantragen. Dabei gelten die Regelungen von Nr. 7 ff.

Wiederinkraftsetzung

14. Sie können innerhalb von drei Jahren nach einer Beitragsfreistellung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass der Versicherungsschutz wiederhergestellt wird (Wiederinkraftsetzung). Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können von Ihnen gemäß § 10 Nr. 5 (Nachzahlung von Beiträgen) nachgezahlt werden.

Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung:

Bei Verträgen ohne Zusatzversicherung gibt es keine Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung.

Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung (Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsabsicherung) enthält, gilt: Innerhalb von sechs Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass eine Risikoprüfung durchgeführt wird. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

Auch nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch nur innerhalb von drei Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragszahlung verlangen. Es ist eine Risikoprüfung erforderlich. Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte. Auch in diesem Fall ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ausgeschlossen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

Beitragsrückzahlung

15. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 12 Wann können Sie Ihren Beitrag herabsetzen?

Eine Herabsetzung der Beiträge entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung. Die Regelungen dazu finden Sie in § 11 Nr. 7 ff.

§ 13 Wann können Sie Ihren Beitrag außerplanmäßig erhöhen?

Voraussetzungen

1. Sie können mit einer Frist von einem Monat zu jeder Beitragsfälligkeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, außerplanmäßig Ihren Beitrag zu erhöhen.

Voraussetzungen für die Erhöhung des Beitrags:

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem dritten Monat nach Versicherungsbeginn möglich.
- Der jährliche Beitrag Ihrer Versicherung darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 € nicht übersteigen.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu drei Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit möglich.

- Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir haben das Recht, den Gesundheitszustand der versicherten Person zu prüfen und die Beitragserhöhung davon abhängig zu machen. Eine Beitragserhöhung ist nur möglich, wenn bisher weder ein Versicherungsfall in Rahmen einer Berufsunfähigkeitsversicherung eingetreten ist noch Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Wenn sich der laufende Beitrag erhöht, erhöht sich auch die Versicherungsleistung aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, ebenso der hierfür zu zahlende Beitrag. Die Berufsunfähigkeitsrente selbst erhöht sich nicht.

- Wurde zu Vertragsbeginn ein erweiterter Todesfallschutz (vgl. § 1 Nr. 10) vereinbart, erhöht sich die erweiterte Todesfallleistung entsprechend dem Verhältnis der neuen Beitragssumme zur bisherigen Beitragssumme. Des weiteren gelten die Regelungen aus § 19 Nr. 3 b) und 4.
- Hat die versicherte Person das 49. Lebensjahr vollendet, gilt außerdem:

Der Erhöhungsbeitrag pro Versicherungsjahr (inklusive dynamischem Zuwachs) darf 20 % Ihres Beitrags, den Sie bei Vertragsabschluss bzw. zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen, im Rahmen der in Nr. 1 beschriebenen Erhöhungsmöglichkeiten, angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieses Absatzes und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.

Eine Erhöhung des Beitrag ist grundsätzlich nur möglich, solange die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter (Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) von 67 Jahren nicht überschritten hat.

Rechnungsgrundlagen

2. Bei Erhöhung des Beitrags passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrages nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Für die Beitragserhöhung verwenden wir die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn. Der garantierte Rentenfaktor gemäß § 1 Nr. 6 je 10.000 € Fondsguthaben bleibt unverändert.

Die auf den Erhöhungsbeitrag bezogene, gegebenenfalls erhobene Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten können Sie dem mit der Beitragserhöhung ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen.

Erhöhungstermin

3. Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode. Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, erfolgt die Erhöhung gegebenenfalls jedoch erst zur nächsten Beitragsfälligkeit nach Abschluss der Gesundheitsprüfung.

§ 14 Wie können Sie die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Fonds oder die Verteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds ändern?

1. Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn beliebig viele Wechsel Ihrer Anlagestrategie durchführen (Anlagewechsel). Dabei stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) vorhandenes Fondsguthaben umschichten (Shift)

Sie können während der Aufschubzeit jederzeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass die Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile eines Fonds teilweise oder vollständig in Fondsanteile eines anderen oder mehrerer anderer von uns zum Fondswechsel für Ihren Vertrag angebotenen Fonds umgeschichtet werden (Shift). Voraussetzung für einen Shift ist, dass keine Beitragsrückstände vorhanden sind. Durch den Shift wird die prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags nicht verändert.

Für die Berechnung gilt § 1 Nr. 16. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
 - b) prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags ändern (Switch)

Sie können während der beitragspflichtigen Zeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass die gewählte Aufteilung des Sparbeitrags neu festgelegt wird (Switch). Dabei muss jedem Fonds, in den zukünftig investiert wird, ein ganzzahliger Prozentsatz – der mindestens 1 % beträgt – des Anlagebetrags zufließen.

Der Auftrag zum Switch kann während der beitragspflichtigen Zeit jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit mit einer Frist von zwei Börsentagen beantragt werden. Die Frist beginnt, sobald die Auftragsunterlagen vollständig bei uns eingegangen sind.

Ein Switch hat keinen Einfluss auf das zum Zeitpunkt des Switchens vorhandene Fondsvermögen.
 - c) Kombination aus Shiften und Switchen
2. Wir führen jeden Switch kostenlos durch. Einen Shift können Sie bis zu sechsmal im Jahr kostenlos durchführen. Ab dem siebten Shift erheben wir hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 € pro Vorgang, die dem Fondsguthaben entnommen werden. Das notwendige Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.
3. Es können maximal 20 der für Ihren Vertrag zugelassenen Fonds gleichzeitig gehalten und bespart werden.
4. Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich gemäß § 34 ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zu Verfügung stehen.

§ 15 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?

1. Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung während der Aufschubzeit durch eine Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail), bei laufender Beitragszahlung zum Beginn einer Versicherungsperiode bzw. bei Einmalbeitragsversicherungen zum Beginn eines jeden Versicherungsjahres, in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung nach dem dann für das Neugeschäft gültigen Tarif umwandeln, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres. Falls die erforderliche Mindestrente des dann gültigen Tarifs nicht erreicht wird, ist keine Umwandlung möglich. Eine Umwandlung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.
2. Der Antrag auf Umwandlung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Umwandlungstermin bei uns eingehen.
3. Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise und die Höhe Ihres Beitrags unverändert. Auch der bisher vorgesehene Rentenzahlungsbeginn ändert sich nicht. Die garantierten Leistungen der nicht fondsgebundenen Rentenversicherung können höher oder niedriger sein als die der ursprünglichen fondsgebundenen Rentenversicherung. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs berechnet. Der Bewertung des Fondsguthabens wird der Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Monatsersten, der auf den letzten Versicherungsmonat der fondsgebundenen Rentenversicherung folgt, zugrunde gelegt (vgl. § 1 Nr. 16). Ist eine Garantieleistung (vgl. § 2 Nr. 1) vereinbart, wird das vorhandene Garantieguthaben bei der Umwandlung angerechnet und die Garantieleistung erlischt.

§ 16 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

1. Sie können vor Rentenbeginn mit Frist von zwei Werktagen zu jedem Monatsersten eine Teilauszahlung beantragen. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - der Auszahlungsbetrag muss mindestens 500 € betragen;
 - das verbleibende Fondsguthaben muss mindestens 1.000 € betragen.

Eine Teilauszahlung zum Versicherungsbeginn ist nicht möglich. Bei einer Teilauszahlung entnehmen wird dem Fondsguthaben Anteile in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages. Ein Abzug wird hierbei nicht erhoben.
2. Eine Teilauszahlung kann nur auf der Grundlage einer Vereinbarung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausbezahlt werden.
3. Eine Teilauszahlung führt nicht zu einer Änderung der für die Aufschubzeit garantierten Versicherungsleistungen.

4. Mittels einer Hochrechnung wird die Finanzierbarkeit der Risiko- und Kostenbeiträge aus dem verbleibenden Fondsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn geprüft. Ergibt die Hochrechnung, dass die vereinbarten Leistungen nicht über diesen Zeitraum finanzierbar sind, ist eine Auszahlung in dem von Ihnen gewünschten Umfang nicht möglich. Wir werden Sie entsprechend informieren und auf alternative Möglichkeiten hinweisen.

§ 17 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?

1. Die Abrufphase beginnt fünf Jahre vor Rentenbeginn, wobei die abgelaufene Aufschubzeit mindestens fünf Jahre betragen muss. Während dieser Abrufphase können Sie mit Frist von einem Monat zum Beginn des nächsten Monatsersten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass die Aufschubzeit Ihrer Versicherung um volle Monate verkürzt und somit der Rentenbeginn vorverlegt wird.

Voraussetzung für die Vorverlegung des Rentenbeginns ist, dass eine Mindestrente von 300 € jährlich erreicht wird, sowie dass – sofern zusätzlicher Versicherungsschutz im Falle von Berufsunfähigkeit der versicherten Person vereinbart ist – zum dann vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistung infolge Berufsunfähigkeit fällig ist.

Ein Abzug wird bei der Vorverlegung nicht erhoben. Die Dauer einer eventuell eingeschlossenen individuellen Rentengarantiezeit bleibt unverändert.

2. Eine Vorverlegung des Rentenbeginns hat zur Folge, dass aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere Rente gezahlt wird. Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Nr. 6. Bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung kommt ein niedrigerer garantierter Rentenfaktor zur Anwendung. Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn sind keine weiteren Beiträge zu zahlen; die Todesfallleistung gemäß § 1 Nr. 10 entfällt. Im Falle einer Garantieleistung gemäß § 2 Nr. 1 wird die Erlebensfallleistung hieraus fällig und die Garantieleistung erlischt.

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus dem dann vorhandenen Euro-Wert des Fondsguthabens nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für das Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente als aus den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?

1. Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) einen späteren Rentenbeginn beantragen. Dabei können Sie zwischen den beiden folgenden Möglichkeiten wählen:
 - Sie schieben den Rentenbeginn beitragsfrei hinaus. Die Beitragszahlung endet dann zum ursprünglich vereinbarten Termin.

- Sie schieben den Rentenbeginn beitragspflichtig hinaus. Dann müssen Sie die Beiträge bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn in gleicher Höhe weiterzahlen.

Wenn zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn keine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht, können Sie den Rentenbeginn nur beitragsfrei hinausschieben.

Voraussetzung für das Hinausschieben des Rentenbeginns: Die versicherte Person darf zum hinausgeschobenen Rentenbeginn das rechnungsmäßige Alter (Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) von 85 Jahren nicht überschritten haben.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit orientiert sich an der statistischen Lebenserwartung. Verlängern Sie die Aufschubzeit, bleibt das Endalter einer eventuell vereinbarten Rentengarantiezeit unverändert. Damit verkürzt sich die Rentengarantiezeit oder die Rentengarantiezeit kann unter Umständen sogar ganz entfallen.

2. Zur Ermittlung der Rentenhöhe verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen, siehe § 1 Nr. 6. Bei nach hinten verlegtem Beginn der Rentenzahlung kommt ein höherer garantierter Rentenfaktor zur Anwendung.
3. Bei Inanspruchnahme der Verlängerung der Aufschubzeit wird eine garantierte Mindesttodesfallsumme festgelegt; sie entspricht während des gesamten Verlängerungszeitraumes dem Fondsguthaben.
4. Falls eine Garantieleistung gemäß § 2 Nr. 1 vereinbart ist, wird diese gemäß § 2 Nr. 4 spätestens zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn fällig. Eine Verlängerung der Garantieleistung ist nicht möglich.

§ 19 Welche weiteren Optionen stehen Ihnen zur Verfügung?

1. Auch nach dem Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung bleiben Sie als Versicherungsnehmer in der Gestaltung Ihrer Versicherung flexibel. Sie können Ihren Vertrag auf Antrag während der Aufschubzeit bzw. zum Rentenbeginn im Rahmen der folgenden Optionen anpassen:
 - Veränderung der Rentenzahlweise (Nr. 2);
 - nachträglicher Einschluss, Erhöhung bzw. Herabsetzung des erweiterten Todesfallschutzes (Nr. 3);
 - Nachversicherungsgarantie – Todesfallschutz (Nr. 4).
2. Veränderung der Rentenzahlweise

Sie können vor der ersten Rentenzahlung erneut zwischen den Rentenzahlweisen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich wählen. Aufgrund der vorschüssigen Auszahlungen von Renten ergeben sich – je nach Rentenzahlungsweise – unterschiedliche Summen der in einem Jahr gezahlten Renten.
3. Nachträglicher Einschluss, Erhöhung bzw. Herabsetzung des erweiterten Todesfallschutzes
 - a) Wurde zu Vertragsbeginn kein erweiterter Todesfallschutz (vgl. § 1 Nr. 10) vereinbart, können Sie dies während der Aufschubzeit jederzeit nachholen und den nachträglichen Einschluss einer individuellen Todesfallleistung im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen verlangen. Für den nachträglichen

chen Einschluss ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, sofern er nicht im Rahmen der Regelungen zur Nachversicherungsgarantie (vgl. Nr. 4b)) erfolgt.

- b) Ist erweiterter Todesfallschutz vereinbart (vgl. § 1 Nr. 10), können Sie die vereinbarte Todesfallsumme während der Aufschubzeit zu jedem Monatsersten im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen erhöhen oder herabsetzen.

Für eine Erhöhung der Todesfallsumme ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, sofern diese nicht im Rahmen der Regelungen zur Nachversicherungsgarantie (vgl. Nr. 4) erfolgt. Bei einer Erhöhung erstrecken sich alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen auch auf die Erhöhung der Todesfallsumme.

Mittels einer Hochrechnung wird die Finanzierbarkeit der durch die Erhöhung anfallenden Risiko- und Kostenbeiträge aus dem Fondsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung geprüft. Ergibt die Hochrechnung, dass die vereinbarten Leistungen nicht über diesen Zeitraum finanzierbar sind, ist eine Erhöhung in dem von Ihnen gewünschten Umfang nicht möglich. Wir werden Sie entsprechend informieren und auf alternative Möglichkeiten hinweisen.

4. Nachversicherungsgarantie – Todesfallschutz

- a) Sofern zu Vertragsbeginn erweiterter Versicherungsschutz im Todesfall vereinbart wurde (vgl. § 1 Nr. 10), haben Sie innerhalb von drei Jahren ab dem Beginn des Versicherungsvertrages das Recht, die vereinbarte Todesfallsumme einmal oder mehrmals ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Die Nachversicherungssumme beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 100 % der ursprünglich vereinbarten Todesfallsumme. Die Gesamtversicherungssumme darf jedoch 250.000 € nicht übersteigen.
- b) Tritt bei der versicherten Person eines der folgenden Ereignisse ein, können Sie darüber hinaus den Todesfallschutz – auch wenn zu Vertragsbeginn kein erweiterter Todesfallschutz vereinbart wurde – innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses ohne erneute Gesundheitsprüfung zusätzlich erhöhen:
- Erreichen der Volljährigkeit;
 - Heirat;
 - Ehescheidung, sofern die wöchentliche Arbeitszeit um mindestens zehn Stunden erhöht oder eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird;
 - Geburt oder Adoption eines Kindes;
 - erfolgreicher Abschluss einer allgemein anerkannten Berufsausbildung, einer Höherqualifikation oder einer akademischen Ausbildung;
 - erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten durch das Jahreseinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit;
 - Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Freiberuflern und Selbstständigen;

- Einkommenserhöhung um mindestens 250 € brutto monatlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit der versicherten Person, die mit einem Karrieresprung (z. B. höhere Position in der Hierarchie eines Unternehmens) verbunden ist;
- Wegfall oder Reduzierung der betrieblichen Altersversorgung, z. B. bei Arbeitgeberwechsel in eine vergleichbare oder bessere Position;
- erstmaliger Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit, falls die versicherte Person aus dieser Berufstätigkeit ihr hauptsächliches Erwerbseinkommen bezieht;
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 50.000 € zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie durch die versicherte Person oder ihren Ehepartner.

Das Vorliegen dieser Ereignisse ist uns durch entsprechende Unterlagen (z. B. Urkunden) nachzuweisen.

Sofern bereits zu Vertragsbeginn erweiterter Todesfallschutz vereinbart wurde, beträgt die einzelne Nachversicherungssumme mindestens 2.500 € und höchstens 100 % der ursprünglich vereinbarten Todesfallsumme, jedoch nicht mehr als 25.000 €. Bei Versicherungen, die zu Vertragsbeginn ohne erweiterten Todesfallschutz abgeschlossen wurden, beträgt die einzelne Nachversicherungssumme mindestens 2.500 € und höchstens 10.000 €. Die Gesamtsumme der Nachversicherungen ist auf 35.000 € begrenzt.

- c) Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung besteht nicht, wenn aufgrund der Antragsprüfung ein Beitragszuschlag oder eine Leistungseinschränkung bzw. der Ausschluss der Nachversicherungsgarantie vereinbart ist.
- d) Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt, wenn
- die versicherte Person älter als 45 Jahre ist,
 - die Restlaufzeit bis zum geplanten Rentenbeginn weniger als zwölf Jahre beträgt,
 - eine Berufsunfähigkeit vorliegt oder
 - die Finanzierbarkeit der Erhöhung des Todesfallschutzes nicht während der gesamten Aufschubzeit gewährleistet ist.

§20 Steht vor Rentenbeginn ein Kapital-Ablaufmanagement zur Verfügung?

1. Das Ablaufmanagement dient der Absicherung des Fondsguthabens in den letzten Jahren vor Rentenbeginn. Damit Wertschwankungen Ihrer Fonds die Höhe der Rente möglichst wenig beeinflussen, schichten wir während des Ablaufmanagements das Fondsguthaben schrittweise in einen Zielfonds um. Wir wählen hierfür Fonds aus, bei denen wir nur geringe Wertschwankungen erwarten. Die möglichen Zielfonds ergeben sich aus dem zum Umschichtungszeitpunkt maßgeblichen Dokument „Informationen zu den Anlagemöglichkeiten“. Die jeweils aktuellen Informationen zu den Anlagemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.interrisk.de.

2. Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von zwei Werktagen zu jedem Monatsersten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) das Ablaufmanagement aktivieren oder ein aktiviertes Ablaufmanagement beenden. Voraussetzung für die Aktivierung des Ablaufmanagements: Der Beginn des Ablaufmanagements darf frühestens fünf Jahre vor dem Rentenbeginn liegen. Für das aktive Ablaufmanagement, das Sie jederzeit wieder ändern und beenden können, werden keine Gebühren berechnet. Für Neuanlagen im Rahmen des gewählten Ablaufmanagements werden keine Ausgabeaufschläge erhoben (d.h. die Umschichtung erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsan-teile). Haben Sie das Ablaufmanagement beendet, können Sie es zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) in Kraft setzen.
3. Während des Ablaufmanagements schichten wir das Fondsguthaben an jedem Monatsersten schrittweise in den gewählten Zielfonds um. Den jeweils umzuschichten-den Teil berechnen wir, indem wir das das nicht im Zielfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Rentenbeginn teilen.
Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung aus diesem Fonds nach § 35 ausgeschlossen sein.
Wenn Sie während des Ablaufmanagements den Rentenbeginn soweit hinausschieben, dass er mehr als fünf Jahre in der Zukunft liegt, wird das Ablaufmanagement automa-tisch beendet. Sie können es dann erneut aktivieren, sobald die Voraussetzung (Nr. 2) wieder erfüllt ist.

§21 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.
Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbeson-dere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammen-hang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbe-aufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbeson-dere die Verwaltungskosten.
Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskos-ten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie Ihrem Angebot entnehmen.
2. Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versiche-rungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese

Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstel-lungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

3. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.
4. Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden ist (siehe § 11).

§22 Was ist zu beachten, wenn eine Ver-sicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir verlangen, dass uns die Auskunft nach § 28 vorgelegt wird.
2. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unver-züglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwen-dige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
6. Falls Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit beantragt haben, sind im Versicherungsfall besondere Mitwirkungs-pflichten zu beachten.
7. Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsbe-rechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
8. Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtig-te ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertra-gen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Nr. 7 entsprechend.

§23 Welche Bedeutung hat der Versicherungs-schein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versiche-rungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechti-gung nachweist.

2. In den Fällen des § 24 Nr. 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vorliegt.

§24 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
3. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Nr. 1 und 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§25 Wie informieren wir über den Wert Ihrer Versicherung und die Überschussbeteiligung?

1. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie unter www.interrisk.de.
2. Vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie zum Ende eines jeden Versicherungsjahres von uns eine Mitteilung, der Sie Anzahl der Anteilseinheiten sowie den Wert des Fondsguthabens entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Anteilseinheiten und als (Geld-) Betrag aufgeführt. Bei Vereinbarung einer Garantieleistung gemäß § 2 Nr. 1 erhalten Sie zusätzliche Informationen über diese Garantieleistung. Wir informieren Sie erstmals ein Jahr nach Versicherungsbeginn.
Den Wert der Anteilseinheiten können Sie darüber hinaus jederzeit über regionalen Tageszeitungen, entsprechenden Nachrichtensendern und Internetseiten entnehmen.
Sie können eine zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung, unabhängig von der jährlichen Information, in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) bei uns anfordern.
3. Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, eine Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung.

§26 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen – soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt – stets in Textform erfolgen. Bitte richten Sie alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung.
2. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§27 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Nr. 1 entsprechend.

§28 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrageunverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
2. Notwendige Informationen im Sinne von Nr. 1 sind beispielsweise alle Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.
Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß Nr. 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§29 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Folgende pauschale Abgeltungsbeträge erheben wir in nachfolgender Höhe:

- Übertragung von Fondsanteilen der Versicherung anstelle der Auszahlung des Geldwertes: 1 % des Geldwertes, jedoch mind. 50 € und max. 150 €;
- Umschichtung von Fondsguthaben (Shift) außerhalb des Ablaufmanagements sechsmal im Versicherungsjahr kostenlos, ab dem siebten Mal: 20 €.

Bei den nachfolgend aufgeführten Vertragsbearbeitungen verzichten wir jedoch auf eine Gebühr:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren;
- schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen;
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen (§§ 37 und 38 VVG);
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers;
- Ausfertigung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheines;
- Angebotserstellung von Vertragsänderungen und deren Durchführung;
- Ausstellung von Bescheinigungen;
- Bearbeitung von Abtretung oder Verpfändung;
- Wiederinkraftsetzung nach Einstellung der Beitragszahlung;
- Teilauszahlung vor Rentenbeginn.

2. Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens. Darüber hinaus können Sie – auf Wunsch – zweimal pro Jahr kostenlos weitere Mitteilungen über Ihr Vertragsguthaben erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5 € fällig.

§30 Welche Sanktionen führen zum Ausschluss des Versicherungsschutzes?

1. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz und Anspruch auf jegliche Leistungen nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
2. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§31 Was sind die Vertragsgrundlagen, welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

1. Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, das zum Antrag gehörende Angebot inkl. Modellrechnung, der Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die gegebenenfalls für Ihren Vertrag geltenden Besonderen Versicherungsbedingungen. Für den Vertrag gelten die Rechnungsgrundlagen unseres Tarifwerkes bei Vertragsabschluss.
2. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Wir als Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), D-53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108.

§32 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
4. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§33 Welche außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren stehen zur Verfügung?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, können Sie sich gerne an uns wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie unter Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, D-10006 Berlin oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Generell steht Ihnen auch die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung. Die Anschrift der BaFin finden Sie unter § 31 Nr. 3.

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§34 Wie ist das Auswahlverfahren für die Zusammenstellung des Fondsangebotes? Können wir die Fondsanlage ändern?

Änderung der Fondspalette

1. Das Fondsangebot bei Antragstellung können Sie der Anlage „Informationen zu den Anlagemöglichkeiten“ entnehmen. Das Fondsangebot bei Abschluss kann während der gesamten Aufschubdauer Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Austausch eines Fonds

2. Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen

Während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages kann es im Zusammenhang mit dem von Ihnen ausgewählten freien Fonds bzw. Anlagestrategie oder den die Fonds aufliegenden Kapitalanlagegesellschaften zu Entwicklungen kommen, die wir bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnten und die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen sind beispielsweise in den folgenden Fällen gegeben:

- wenn ein Fonds aufgelöst oder geschlossen wird,
- wenn ein Fonds auf einen anderen verschmolzen wird oder seinerseits einen anderen Fonds aufnimmt,
- wenn ein Fonds aus dem börslichen Handel genommen wird,
- wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds ausgesetzt wird,

- wenn ein Fonds für den Vertrieb in Deutschland nicht mehr zugelassen ist,
- wenn wir keine Anteile des Fonds mehr erwerben können,
- wenn wir einen Fonds aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr erwerben dürfen,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben, oder
- wenn eine Kapitalanlagegesellschaft ihre Gebühren oder Kosten erheblich erhöht oder neue erhebliche Gebühren oder Kosten einführt. Erheblichkeit in diesem Sinne ist gegeben, sofern die Gebühren- oder Kostenerhöhung oder -neueinführung dazu führt, dass wir unsere Kostenkalkulation nicht mehr aufrecht erhalten können.

b) Weitere erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar ersetzen. Darunter fällt insbesondere:

- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance eines Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings,
- der Austausch des Fondsmanagers, oder
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns nicht mehr möglich ist.

Stellen wir eine solche Entwicklung fest, werden wir Sie informieren und den betroffenen Fonds bzw. die betroffene Anlagestrategie zu dem Ihnen mitgeteilten Zeitpunkt aus unserer Auswahl entfernen. Treten bei einem oder mehreren Fonds innerhalb eines Fondspaketes erhebliche Änderungen gemäß Nr. 2 ein, gelten die Ausführungen gemäß Nr. 3 entsprechend.

Eine Erweiterung der Fondspalette ist uns jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Folgen für Ihre Fondsauswahl

3. Sollte ein Anlagewechsel nach Nr. 2 erforderlich sein, werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ersatzfonds wir Ihr Fondsguthaben kostenlos umschichten. Dies gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten des nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb der entsprechenden Anteilseinheiten. Der Ersatzfonds wird von uns danach ausgewählt, dass er dem bisherigen Fonds nach unserer Einschätzung vom Anlageprofil sehr nahe kommt. Sollten Sie uns innerhalb einer Frist von vier Wochen keinen anderen von uns angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen, übertragen wir Ihr Guthaben kostenlos in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds. Wir werden Sie in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich auf diesen Ersatzfonds hinweisen.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, dass die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, oder ein Fonds auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen wird, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsanteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen kostenlosen Fondswechsel nach § 14 durchzuführen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

4. Falls kein Ersatzfonds zur Verfügung steht, der nach unserer Einschätzung dem bisherigen Fonds vom Anlageprofil sehr nahe kommt, wird der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Beitragsanteil auf die für die Anlage der Beiträge verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt. Ebenfalls wird der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Vermögensanteil auf die gemäß Nr. 3 angepasste Beitragsverteilung verteilt. Die Änderung führen wir jeweils zu den in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch. Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie schriftlich informieren.

§35 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

1. Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln von § 34 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
2. Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 14 Nummer 1 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

3. Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Der § 34 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

II Anhang der Allgemeinen Bedingungen zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung ist mit Nachteilen verbunden.

- Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Allgemeinen Bedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderung der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus versicherten Personen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- Auch im Falle einer Beitragsfreistellung stehen wegen der Finanzierung der Kosten nicht unbedingt Mittel in der Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Im Unterschied zur Kündigung erfolgt im Falle einer Beitragsfreistellung jedoch kein Abzug.

III Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

Sofern für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vereinbart wurde (Dynamikplan), gelten für unser Vertragsverhältnis zusätzlich die nachfolgenden Besonderen Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen sinngemäß Anwendung.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

1. In Ihrem Versicherungsschein ist im Einzelnen vereinbart, wie sich die Beiträge bzw. die Versicherungsleistungen Ihrer Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags. Wählbar sind hierbei Erhöhungsprozentsätze zwischen 2 % und 10 %. Bei der planmäßigen Erhöhung der Beiträge gelten die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn.
2. Die Beitragserhöhung bewirkt durch den Anstieg der Beitragssumme ggf. eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.
3. Sofern zusätzlicher Versicherungsschutz im Falle der Berufsunfähigkeit der versicherten Person vereinbart ist, wird die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit in der Anwartschaft stets mitdynamisiert, d.h. die aktuelle Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entspricht immer dem aktuellen Beitrag Ihres Vertrages. Ist die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente mitversichert und wurde zusätzlich eine Leistungsdynamik vereinbart, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz der Vorjahres-Berufsunfähigkeitsrente. Während der Dauer des Rentenbezugs erfolgt keine dynamische Anpassung Ihrer Berufsunfähigkeitsrente.
4. Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht mehr, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter (Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) von 65 Jahren erreicht hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhungen des Beitrages und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres.
2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph „Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?“ der Allgemeinen Bedingungen.
2. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.
3. Im Hinblick auf die Überschussbeteiligung gelten die getroffenen Vereinbarungen der zugrunde liegenden Haupt- bzw. Zusatzversicherung. Die Erhöhungen werden hierbei wie neu abgeschlossene Verträge behandelt, deren Versicherungs- bzw. Leistungsdauer jeweils gleich der restlichen Versicherungsdauer der Grundversicherung ist.

§ 4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

1. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
3. Sie können von Ihrem Recht auf Aussetzung der Erhöhungsmöglichkeit beliebig oft Gebrauch machen, ohne dass Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erlischt.
4. Ist in Ihrer Versicherung das Berufsunfähigkeitsrisiko mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.